

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB)

1. Allgemeines

- 1.1 Dem Vertrag mit dem Kunden liegen ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten (AVB) zugrunde. Lieferant im Sinne dieser AVB ist die Plansee Powertech AG, Retterswil 13, 5703 Seon, Schweiz.
- 1.2 Diese AVB gelten ausschließlich. Entgegenstehende, ergänzende oder hiervon abweichende Bedingungen des Kunden finden keine Anwendung, es sei denn, der Lieferant stimmt ihrer Geltung im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zu. Diese AVB gelten auch dann, wenn der Lieferant in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AVB abweichender Bedingungen des Kunden eine Leistung ohne Vorbehalt an diesen erbringt.
- 1.3 Diese AVB gelten auch für künftige Geschäfte mit dem Kunden, ohne dass es im Einzelfall einer ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Angebote des Lieferanten sind freibleibend. Sind in dem Angebot Mengen, Maße oder Gewichte angegeben, oder sind Zeichnungen enthalten, so gelten diese nur als annähernd. Wünscht der Kunde die Einhaltung exakter Maße, so hat er dies in seiner Bestellung explizit zum Ausdruck zu bringen.
- 2.2 Der Vertrag mit dem Kunden kommt durch die Bestellung des Kunden und die Auftragsbestätigung des Lieferanten zustande. Maßgebend für den Inhalt des Vertrages ist die Auftragsbestätigung des Lieferanten, sofern der Kunde dieser nicht innerhalb von 3 (drei) Arbeitstagen nach Erhalt widerspricht. Mangels schriftlicher Auftragsbestätigung kommt der Vertrag mit der tatsächlichen Ausführung der Bestellung/Auslieferung der Ware zustande.
- 2.3 Angegebene Preise des Lieferanten sind im Zweifel Nettopreise ab Werk. Sie können sich um die gesetzliche Mehrwertsteuer und die Kosten für Transport, Versicherung und/oder Verpackung erhöhen.
- 2.4 Bestellte Mengen dürfen um bis zu 10% (zehn Prozent) über- oder unterschritten werden, der Lieferant stellt die tatsächlich gelieferte Menge in Rechnung.
- 2.5 Ändern sich nach Vertragsschluss die Rohstoffpreise, und liegen zwischen Vertragsschluss und vertragsgemäßer Lieferung mehr als 4 (vier) Monate, so ist der Lieferant berechtigt, den vereinbarten Preis den Änderungen entsprechend anzupassen. Erhöht sich der vereinbarte Preis um mehr als 10% (zehn Prozent), so kann der Kunde innerhalb von 2 (zwei) Wochen nach Bekanntgabe der Preiserhöhung vom Vertrag zurücktreten. Dasselbe Recht steht in diesem Fall dem Lieferanten zu.

3. Lieferung

- 3.1 Die Lieferfrist beginnt im Zweifel mit dem Eingang der Bestellung des Kunden zu laufen, jedoch nicht vor Klärung aller für die Vertragserfüllung erforderlichen Einzelheiten und Beibringung aller vom Kunden bereitzustellenden Unterlagen, Teile oder Materialien. Ist die Erledigung von Ein- und Ausfuhrmodalitäten erforderlich oder macht der Lieferant ein etwaiges Zurückbehaltungsrecht geltend, dann verlängert sich die Lieferfrist sowie alle sonstigen Fristen für die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen um den entsprechenden Zeitraum und der Lieferant gerät nicht in Verzug.
- 3.2 In Fällen von höherer Gewalt und sonstigen unvorhersehbaren, vom Lieferanten nicht zu vertretenden Ereignissen beim Lieferanten, seinen Unterpelieferanten oder Subunternehmern (z.B. außerordentliche Naturereignisse, Energie- oder Rohstoffmangel, Krieg, terroristische Anschläge, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, hoheitliche Maßnahmen etc.) gilt Ziffer 3.1, Satz 2 entsprechend.
- 3.3 Der Lieferant hat ein Zurückbehaltungsrecht, solange der Kunde mit einer Verpflichtung aus diesem oder einem anderen Vertrag mit dem Lieferanten in Verzug ist, es sei denn, diese Verpflichtung ist nur geringfügig und beeinträchtigt nicht die Vertragserfüllung durch den Lieferanten.
- 3.4 Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt die Lieferfrist als eingehalten, wenn die Ware rechtzeitig abgesandt oder dem Kunden Lieferbereitschaft mitgeteilt wird.
- 3.5 Erfolgt der Versand auf Wunsch des Kunden zu einem späteren Zeitpunkt als ursprünglich vorgesehen, so kann der Lieferant gleichwohl Zahlung in der vereinbarten Weise und zum vereinbarten Zeitpunkt verlangen.
- 3.6 Der Kunde darf Teillieferungen nur zurückweisen, wenn ihm deren Annahme auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Lieferanten unzumutbar ist.
- 3.7 Bei Verträgen zur fortlaufenden Belieferung des Kunden (Sukzessivlieferungsverträge) hat dieser rechtzeitig im Voraus die benötigten Mengen zu disponieren und demgemäß abzurufen. Unterbleibt dies, ist der Lieferant nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, die zu liefernden Mengen selbst festzulegen und zu liefern.

4. Versand

- 4.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, geht die Gefahr mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer auf den Kunden über, spätestens jedoch in dem Zeitpunkt, in dem die Ware das Werk des Lieferanten verlässt.
- 4.2 Versandweg und Beförderungsmittel werden vom Lieferanten nach billigem Ermessen bestimmt. Eine Versicherung der Ware ist vom Kunden gesondert in Auftrag zu geben und zu vergüten.
- 4.3 Ist vereinbart, dass der Kunde die Ware abholen oder deren Abholung veranlassen muss, so hat dies innerhalb von 7 (sieben) Tagen zu geschehen, nachdem der Lieferant die Ware versandfertig gemeldet hat. Andernfalls ist der Lieferant berechtigt, die Ware auf Kosten des Kunden einzulagern. Die Abholung der Ware hat innerhalb der üblichen Geschäftszeiten des Lieferanten zu erfolgen.
- 4.4 Trägt der Lieferant aufgrund einer anderen Vereinbarung im Sinne von Ziffer 4.1 die Gefahr auch nach dem dort genannten Zeitpunkt, so hat der Kunde Transportschäden unverzüglich dem Transportunternehmen zu melden und in einem gemeinsam errichteten Protokoll festzuhalten.

5. Zahlung

- 5.1 Der vereinbarte Preis ist binnen 30 (dreißig) Tagen ab Rechnungsdatum rein netto und ohne Skontoabzug zur Zahlung fällig.
- 5.2 Der Lieferant akzeptiert keine Zahlung per Scheck oder Wechsel.
- 5.3 Der Kunde ist zur Verrechnung und Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn die von ihm hierzu behaupteten Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder vom Lieferanten ausdrücklich anerkannt sind.
- 5.4 Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann der Lieferant dem Kunden die gesetzlichen Verzugszinsen und sämtliche Mahn- und Inkassospesen verrechnen. Das Recht zur Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 5.5 Gerät der Kunde in Zahlungsverzug oder werden nachträglich Umstände bekannt, die die Gefahr begründen, dass der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen wird, so kann der Lieferant für künftige Lieferungen Vorauskasse verlangen.

6. Mängelrüge / Gewährleistung

- 6.1 Der Lieferant gewährleistet zum Zeitpunkt der Lieferung die Übereinstimmung der gelieferten Ware mit der jeweils getroffenen Vereinbarung, wie beispielsweise Spezifikation, Zeichnung oder ähnliches.
- 6.2 Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 7 (sieben) Tagen nach Ablieferung unter genauer Angabe von Art und Umfang des Mangels zu rügen. Mängel, die trotz sorgfältiger Prüfung der Ware nach Ablieferung nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen. Die Mängelrüge muss jeweils schriftlich, z.B. per Telefax, E-Mail mit Empfangsbestätigung o.ä. erfolgen. Der Kunde hat dem Lieferanten Gelegenheit zur Überprüfung des gerügten Mangels zu geben. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware als genehmigt und die Ausübung von Mängelrechten sowie die Geltendmachung von Ansprüchen und die Irrtumsanfechtung aufgrund eines Mangels sind ausgeschlossen.
- 6.3 Das Vorliegen eines Mangels ist vom Kunden nachzuweisen. Solange das Vorliegen eines Mangels nicht nachgewiesen und vom Lieferanten nicht ausdrücklich anerkannt worden ist, erfolgt jeder Austausch durch den Lieferanten ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ausschließlich aus Gründen der Kulanz.
- 6.4 Ist das Vorliegen eines Mangels nachgewiesen, so kann der Kunde vom Lieferanten ausschließlich Ersatzleistung (Austausch der mangelhaften Ware) verlangen. Nur wenn die Ersatzleistung scheidet oder der Lieferant sie verweigert, kann der Kunde die Wandelung des Kaufes oder den Ersatz des Minderwertes verlangen. Weitere Gewährleistungsrechte stehen dem Kunden nicht zu.

- 6.5 Der Lieferant ist nicht verantwortlich für Abweichungen der gelieferten Ware von der jeweils getroffenen Vereinbarung, wenn diese Abweichung ihre Ursache im üblichen Verschleiß hat, auf der Nichtbefolgung von Anweisungen des Lieferanten (z.B. im Hinblick auf Lagerung, Verwendung der Ware o.ä.) oder darauf beruht, dass der Kunde Änderungen an der Ware oder den Leistungen vorgenommen, Teile der Ware ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet hat, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen.
- 6.6 Die Verjährungsfrist für Ansprüche gemäß Ziffer 6. beträgt 12 (zwölf) Monate ab Übergabe der Ware.
7. **Haftung**
Soweit gesetzlich zulässig, ist eine weitergehende Haftung des Lieferanten als in Ziffer 6 vorgesehen, unabhängig von der Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs, ausgeschlossen.
8. **Werkzeuge**
Werkzeuge oder Formen, die der Lieferant für die Vertragserfüllung hergestellt oder beschafft hat, bleiben auch dann Eigentum des Lieferanten, wenn sie dem Kunden in Rechnung gestellt werden.
9. **Pläne, Zeichnungen, Muster**
- 9.1 Pläne, Zeichnungen und sonstige Unterlagen des Lieferanten („Dokumente“) werden dem Kunden ausschließlich zu Zwecken des Vertragsschlusses und gegebenenfalls zu dessen Durchführung übergeben, ein darüber hinausgehendes Nutzungsrecht an den Dokumenten erhält der Kunde nicht. Der Lieferant behält sich das Eigentum daran vor. Der Kunde ist zur Rückgabe der Dokumente verpflichtet, sobald der Lieferant diese zurückverlangt, der Vertrag nicht zustande kommt oder die Dokumente für die Vertragserfüllung nicht mehr erforderlich sind.
- 9.2 Vom Kunden bestellte Muster werden vom Lieferanten in Rechnung gestellt, soweit nicht ausdrücklich ein kostenloses Muster vereinbart wurde; in letzterem Fall gilt Ziffer 9.1 dann entsprechend.
- 9.3 Übergibt der Kunde dem Lieferanten Pläne, Zeichnungen, Muster oder sonstige Unterlagen, ist der Lieferant nicht verpflichtet, zu überprüfen, ob diese selbst oder deren Verwendung Rechte Dritter verletzen. Der Kunde stellt den Lieferanten von sämtlichen Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen im Zusammenhang mit den Plänen, Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Unterlagen und/oder deren Verwendung frei und trägt alle Kosten, die dem Lieferanten in diesem Zusammenhang entstehen.
10. **Einhaltung von Gesetzen; Import-/ (Re-) Exportkontrolle**
- 10.1 Der Kunde verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweils anwendbaren Gesetze und Vorschriften sowie behördlicher und gerichtlicher Anordnungen, insbesondere solcher im Hinblick auf die Korruptionsbekämpfung, das Kartell- und Wettbewerbsrecht, den Umweltschutz, die Gesundheit, Sicherheit und Grundrechte der Mitarbeiter.
- 10.2 Der Kunde verpflichtet sich insbesondere auch, die anwendbaren Vorschriften zur Import- und (Re-) Exportkontrolle, einschließlich der Regelungen zu Sanktionslisten und Embargos einzuhalten. Der Kunde hat alle notwendigen Genehmigungen und andere Bewilligungen, die für die Einfuhr, die Nutzung oder die Ausfuhr des Liefergegenstandes durch den Kunden nach den für ihn einschlägigen Vorschriften zur Import- und (Re-) Exportkontrolle erforderlich sind, zu beschaffen.
- 10.3 Verlangt eine zuständige Behörde vom Lieferanten die Vorlage von Dokumenten, die eine Mitwirkung des Kunden erfordert (z.B. Endverbleibserklärungen, Importzertifikate), so ist der Kunde verpflichtet, auf Aufforderung des Lieferanten die Dokumente oder sonstige hierfür erforderlichen Informationen beizubringen und dem Lieferanten rechtzeitig zu überlassen. Im Falle von Verzögerungen, die darauf zurückzuführen sind, dass der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß nachkommt oder die bei einer Behörde entstehen, verlängern sich die vom Lieferanten einzuhaltenden Fristen um den entsprechenden Zeitraum.
- 10.4 Stehen der Lieferung und den Leistungen des Lieferanten, dauerhaft oder vorübergehend, Hindernisse aufgrund von anwendbaren nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen, Embargos oder sonstigen Beschränkungen, entgegen oder wird eine erforderliche Genehmigung aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, nicht erteilt oder widerrufen, ist der Lieferant nicht zur Lieferung und Leistung verpflichtet. Der Kunde kann daraus keine Schadenersatzansprüche oder sonstige Rechte gegen den Lieferanten geltend machen.
- 10.5 Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten die durch die schuldhaftige Verletzung der Verpflichtungen gemäß dieser Ziffer 10. entstehenden Schäden und Aufwendungen entsprechend den gesetzlichen Regelungen zu ersetzen sowie den Lieferanten von entsprechenden Ansprüchen Dritter freizustellen.
11. **Geheimhaltung**
- 11.1 Der Kunde ist verpflichtet, alle geheimen und nicht offenkundigen Informationen, Unterlagen, Dokumente gemäß Ziffer 9.1 und Daten (unter anderem solche kaufmännischer und technischer Natur), die ihm durch die vertragsgegenständliche Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten bekannt werden, vertraulich zu behandeln, nicht an Dritte weiterzugeben und ausschließlich für die vertragsgegenständliche Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten zu verwenden.
- 11.2 Der Kunde darf die Firma oder Warenzeichen des Lieferanten zu Werbezwecken oder bei der Abgabe von Referenzen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lieferanten verwenden.
12. **Schlussbestimmungen**
- 12.1 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung über die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- 12.2 **Auf diesen Vertrag sowie für alle daraus entstehenden Streitigkeiten findet ausschließlich Schweizer Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts Anwendung.**
- 12.3 **Erfüllungsort für alle vertraglichen Leistungen ist Seon, Schweiz; dies gilt auch dann, wenn die Übergabe der Ware an einem anderen Ort erfolgt.**
- 12.4 **Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich der Frage seines gültigen Zustandekommens, seiner Erfüllung und Beendigung sowie seiner vor- und nachvertraglichen Wirkungen ist Seon, Schweiz.**